



Gratwein-Straßengel, am 12.05.2025

Betreff: Jagdpacht 2025 → Auszahlung für OT Gratwein
GZ.: 747-5/OT_Gratw/FM-2-2025

KUNDMACHUNG

Entsprechend § 92 Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LBGL.Nr. 115 i.d.F. wird nachstehender Beschluss des Gemeinderates kundgemacht:

OT Gratwein

Gemäß § 21 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl.Nr. 23/1986 in der geltenden Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 21/2024, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel in seiner ordentlichen, öffentlichen Sitzung am 27.03.2025 (*TOP 16*) beschlossen, den Jagdpacht 2025, in der Höhe von € 789,60 an die Grundbesitzer der im Gemeindejagdgebiet OT Gratwein gelegenen Grundstücke aufzuteilen.

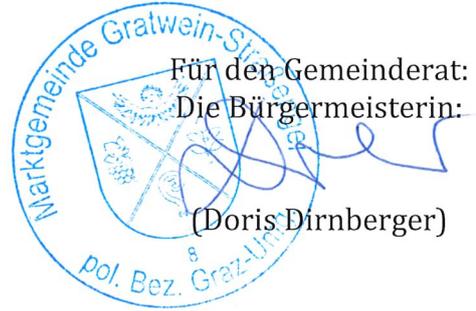
Grundlage für die Auszahlung ist der von der Bürgermeisterin in der Zeit vom 20.02.2025 – 21.03.2025 öffentlich zur Einsicht aufgelegte und kundgemachte Aufteilungsentwurf.

Die Grundbesitzer haben die Möglichkeit, ihren entsprechenden Anteil am Jagdpacht 2025 entweder

- **Persönlich im Gemeindeamt der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel** (*OT Judendorf-Straßengel, Hauptplatz 1*) während der Amtsstunden (*Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie Dienstag von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr*) zu beantragen oder per
- **elektronischer bzw. postalischer Einreichung des Antrages** an: gde@gratwein-strassengel.gv.at oder an Marktgemeinde Gratwein-Straßengel, Hauptplatz 1, 8111 Gratwein-Straßengel

innerhalb von sechs Wochen nach Kundmachung dieses Gemeinderatsbeschlusses zu beheben.

Anteile die nicht behoben werden, verfallen gemäß § 21 Abs. 3 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl.Nr. 23/1986 in der geltenden Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 21/2024, zugunsten der Gemeindekasse.



angeschlagen am:	13.05.2025
abgenommen am:	

br